

In das Amtsblatt

54-645-41/23-W

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes des Erlenbaches (Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 4,9) im Bereich der Gemarkungen Marktheidenfeld und Erlenbach b.Marktheidenfeld**

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes des Erlenbaches (Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 4,9) im Bereich der Gemarkungen Marktheidenfeld und Erlenbach b.Marktheidenfeld

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung eines Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Erlenbaches wurde von Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 4,9 im Bereich der Stadt Marktheidenfeld (Gemarkung Marktheidenfeld) sowie im Bereich der Gemeinde Erlenbach b.Marktheidenfeld (Gemarkung Erlenbach b.Marktheidenfeld) berechnet und in Karten dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) in dunkelblauer Farbe markiert.

In den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet in blauer Parallelschraffur dargestellt.

Die vorgenannten Karten liegen im Landratsamt Main-Spessart – Untere Wasserrechtsbehörde – während der üblichen Dienstzeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Des Weiteren können diese Karten auch bei

- der Stadt Marktheidenfeld (für die Gemarkung Marktheidenfeld) und bei
- der Gemeinde Erlenbach b.Marktheidenfeld (für die Gemarkung Erlenbach b.Mar.)

während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ferner stehen sämtliche Unterlagen (Bekanntmachung, Erläuterungsbericht, Übersichtskarten sowie Detailkarten) auf der Website des Landratsamtes Main-Spessart unter der Adresse

<https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen>

zum Abruf bereit.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die in den vorgenannten Karten als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Main-Spessart kann abweichend vom vorgenannten Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Gemäß § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Main-Spessart kann im Einzelfall abweichend vom vorgenannten Verbot die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB zulassen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78a Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 WHG ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Diese Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Main-Spessart kann im Einzelfall abweichend von den vorgenannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. erhebliche Sachschäden oder eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Landratsamt Main-Spessart kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. für Heizölverbraucheranlagen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Main-Spessart über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung.

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Main-Spessart höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 04.11.2021 (MSBl. 2021 Nr. 52 S. 192) amtlich festgesetzte und in den Detailkarten dargestellte Überschwemmungsgebiet des Mains bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung sowie die Ge- und Verbote nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie nach §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Onlinedienst „UmweltAtlas Bayern - Themenbereich Naturgefahren“ (Internetadresse: <https://www.umweltatlas.bayern.de/naturgefahren>) für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie zum Festsetzungsverfahren können unter der Internetadresse <https://www.iug.bayern.de> abgerufen werden.

Auskünfte zu den berechneten Wasserspiegellagen erteilt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Internetadresse: <https://www.wwa-ab.bayern.de>).

Karlstadt, 15.09.2023
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Anlage
1 Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000